

Gesetzentwurf

Hannover, den 20.08.2024

Fraktion der AfD

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Versammlungsgesetz in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 532), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Verbot von Versammlungen vor Privatwohnungen

Es ist verboten, Versammlungen innerhalb eines Umkreises von 200 Metern um dauerhaft genutzte Privatwohnungen von Mitgliedern eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder Landes, der Regierung oder des Verfassungsgerichts des Bundes oder Landes, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission oder Hauptverwaltungsbeamten durchzuführen und zu solchen aufzufordern; es sei denn, der Versammlungsort ist für die Erreichung des Versammlungszwecks unbedingt erforderlich.“

2. § 20 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Im Klammerzusatz wird nach der Angabe „§ 14 Abs. 2“ die Angabe „sowie § 8 a“ eingefügt.

3. § 21 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

Im Klammerzusatz wird nach der Angabe „§ 14 Abs. 2“ die Angabe „sowie § 8 a“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

- I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Die Versammlungsfreiheit ist ein die demokratische Grundordnung konstituierendes Grundrecht. Es ermöglicht dem Bürger in besonderer Weise, am demokratischen Prozess teilzunehmen, indem es ihm die Möglichkeit eröffnet, seine Belange und Ideen gemeinsam mit Gleichgesinnten öffentlichkeitswirksam zur Geltung zu bringen. Einschränkungen dieses Grundrechts haben daher mit besonderer Sorgfalt und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu erfolgen. Da insbesondere Versammlungen unter freiem Himmel grundrechtlich geschützte Belange Dritter berühren können, bestimmt Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass diese durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden können. Ein solches Gesetz ist das Niedersächsische Versammlungsgesetz, so stellt es auch § 23 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes klar.

Regelmäßig kommt es in Niedersachsen und bundesweit vor, dass im Rahmen von Versammlungen Privatwohnungen von Politikern aufgesucht werden. Teilnehmer der Versammlung ziehen an den privaten Rückzugsorten vorbei oder halten dort gar Kundgebungen ab. Nicht selten erfolgen hierbei ausdrückliche Bedrohungen oder Äußerungen und Gesten, die als bedrohlich wahrgenommen werden und sowohl den Politiker selbst wie auch seine Familie einschüchtern sollen.

Amts- und Mandatsträger sind jedoch nicht schutzlos gestellt. Wie die Versammlungsteilnehmer können sich auch diese auf grundrechtlich geschützte Rechtsgüter berufen wie etwa ihr Persönlichkeitsrecht, das Ausfluss nicht nur des Rechts zur freien Entfaltung der Persönlichkeit ist, sondern des obersten Konstitutionsprinzips unseres Grundgesetzes, nämlich der Menschenwürde, deren Schutz in Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz garantiert ist. In besonderem Maße geschützt ist der private Rückzugsbereich, den jedermann für sich beanspruchen und wo er sich vor äußeren Einflüssen zurückziehen kann. Wird in diesen Bereich eingedrungen, sei es durch eine vorüberziehende Menschenmenge oder gar durch eine stationäre Kundgebung, stellt dies einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der betroffenen Person dar. Insbesondere Amts- und Mandatsträger, die ohnehin regelmäßig unter ständiger Beobachtung der Öffentlichkeit stehen bzw. aufgrund ihrer Entscheidungen oder Maßnahmen mit Unmutsbekundungen rechnen müssen, ist es regelmäßig nicht zuzumuten, auch in ihrem privaten Rückzugsbereich keine Ruhe mehr zu finden. Hierbei sind nicht nur die Belange der unmittelbar Betroffenen berührt, sondern auch das öffentliche Interesse, da ein fehlender Schutz der Privatsphäre dazu führen kann, dass sich der häufig im Allgemeininteresse tätige Personenkreis zurückzieht und seine Tätigkeit aufgibt, um sich aus der Schusslinie zu bringen.

Die einschüchternde Wirkung einer Belagerungssituation, die entsteht, wenn sich eine Menschenmenge vor einem privaten Anwesen versammelt, ist erheblich und wer diese Wirkung gezielt herbeiführen möchte, kann sich nicht auf das nicht schrankenlos gewährte Recht auf Versammlungsfreiheit berufen. Dieses muss vielmehr den Rechten des Betroffenen weichen, es sei denn, der Versammlungszweck erfordert unbedingt den konkreten Versammlungsort im Nahbereich der Privatwohnung.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Zusätzliche Kosten sind durch die Neuregelungen nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

In Artikel 1 Nr. 1 wird der Bereich definiert, in dem Versammlungen grundsätzlich nicht stattfinden dürfen. Ein Umkreis von 200 Metern um Privatwohnungen des betroffenen Personenkreises soll Versammlungen nicht zugänglich sein. Ausnahmsweise soll eine Versammlung jedoch dann möglich sein, wenn der Anmelder bzw. Versammlungsleiter geltend machen kann, dass der Versammlungszweck unbedingt eine Versammlung in dem Bereich des privaten Anwesens erfordert.

In den Nummern 2 und 3 werden die Strafbarkeit bzw. Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen das Verbot geregelt.

Zu Artikel 2:

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Jens-Christoph Brockmann
Parlamentarischer Geschäftsführer